

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 1/2020 vom 4. März 2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch in dieser Ausgabe wollen wir Sie wieder über wesentliche Neuerungen des Gesetzgebers, der Finanzverwaltung und der Regulierungskammern informieren. Insbesondere der Gesetzgeber war in den letzten Monaten aktiv und hat einige Vorhaben des am 20.9.2019 beschlossenen Eckpunktepapiers für das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung auf den Weg gebracht. Wir bringen die gesicherten Neuerungen und Fristen für Sie wie gewohnt auf den Punkt.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre.

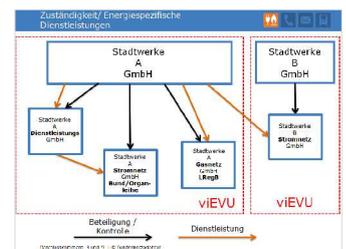
Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

Strom-/Gasnetzbetreiber sowie Dienstleister, die Dienstleistungen an verbundene Netzbetreiber erbringen: Landesregulierungskammern übernehmen „§ 6b-Beschlüsse“ der BNetzA

Die für die Strom- bzw. Gasnetzentgelte zuständigen Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hatten am 25.11.2019 nach vorheriger Konsultation Beschlüsse über die Vorgabe von **zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen** nach § 6 Abs. 6 EnWG gefasst (wir berichteten). Einige **Landesregulierungskammern** (u.a. **Rheinland-Pfalz, NRW, Niedersachsen**) möchten sich den Beschlüssen nun anschließen bzw. haben eigene Festlegungsverfahren mit materiell gleichlautenden Inhalten zur Konsultation gestellt. Die Landesregulierungskammern wollen die Unternehmen verpflichten, die Vorgaben ab dem Jahresabschluss 2020 anzuwenden. Stellungnahmen zu den Beschlüssen nehmen die Kammern noch bis zum 23.3.2020 (NRW) bzw. 30.3.2020 (Rheinl.-Pf.) entgegen. Nach Abschluss der Konsultationsverfahren ist mit Beschlüssen zu rechnen, gegen welche dann innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Rechtsbeschwerde eingelegt werden kann.

Mit den Beschlüssen werden wesentlich **zwei Ziele** verfolgt: Die teilweise Auslagerung der alle fünf Jahre stattfindenden Kostenprüfungen der Netzbetreiber auf die Wirtschaftsprüfer und die Schaffung höherer



Quelle: Bundesnetzagentur

er Transparenz über die Kosten von Dienstleistern, die Leistungen an verbundene Netzbetreiber erbringen, durch die Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung von Tätigkeitsabschlüssen i.S.d. § 6b EnWG.

Betroffen sind solche Personen des § 6b Abs. 1 EnWG, also rechtlich selbstständige Netzbetreiber, aber auch und insbesondere vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU) und rechtlich selbstständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar *energiespezifische Dienstleistungen* an verbundene Netzbetreiber erbringen. Für Einzelheiten zum Kreis der betroffenen Unternehmen, den Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung, dem Begriff der energiespezifischen Dienstleistungen sowie unsere Kritik empfehlen wir unseren letzten Newsletter 4/2019 vom 23.12.2019 (<http://www.kortmoeller.de/newsletter/>). Netzbetreiber sollten sich mit den Beschlüssen bzw. Beschlusssentwürfen auseinandersetzen und die Betroffenheit im Konzern prüfen. Wichtig ist auch, dass mit den Festlegungen bestimmte bilanzpolitische Gestaltungen erschwert werden, Handlungsoptionen jedoch offen bleiben.

Stromversorger/Gaslieferer i.S.d. StromStG/EnergieStG: Aktualisierte Hinweise der Zolldirektion können Anpassungen der Verfahrensdokumentationen erforderlich machen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu Aufzeichnungspflichten hatten viele Stromversorger und/oder Erdgaslieferer im vergangenen Jahr sogenannte **Verfahrensdokumentationen** zur Dokumentation der „Befolgung“ der strom- und energiesteuerlichen Aufzeichnungspflichten an das zuständige Hauptzollamt abzugeben (wir berichteten). Die Generalzolldirektion (GZD, koordinierende Oberbehörde) hatte sich zu den gesichteten Verfahrensdokumentationen unzufrieden geäußert und hat nun mehrere Verwaltungshinweise veröffentlicht, in welchen Klarstellungen, leider aber auch neue Inhalte ergänzt wurden (u.a. Anwendungsbereich des sogenannten rollierenden Verfahrens und FAQ-Liste

zu den neuen Aufzeichnungspflichten jeweils vom 16.12.2019 sowie die beiden Merkblätter zu den Aufzeichnungen 1109a (Erdgas) bzw. 1418a (Strom) vom 17.2.2020, vgl. <http://www.zoll.de/>).

Wir empfehlen den betroffenen Unternehmen, mögliche notwendige Ergänzungen der eigenen Verfahrensdokumentationen und ggf. der IT-Systeme, welche zur Aufzeichnung der Angaben genutzt werden, zu prüfen. Die wesentlichen Änderungen betreffen die zu führenden Abgrenzungskennzeichen, aufzuzeichnende Steuerbegünstigungstatbestände und Klarstellungen bei der Anwendung des rollierenden Verfahrens. Die Ausführungen sollten auch für die **Jahres-Steueranmeldung 2019 zum 31.5.2020** bzw. Entlastungsanträge zum 31.12.2020 berücksichtigt werden.

KWK- und EE-Anlagenbetreiber: Kurzmeldungen

- Zum 31.12.2019 waren für ca. 40.000 KWK- und EE-Anlagen den zuständigen Hauptzollämtern **Betriebserklärungen und ggf. Erlaubnisansträge** abzugeben (wir berichteten). Mittlerweile liegen erste Rückmeldungen einiger Hauptzollämter vor. Erlaubnisdokumente sollten in jedem Fall innerhalb der Einspruchsfrist geprüft werden. Soweit die Betriebserklärungen und ggf. Erlaubnisansträge nicht fristgerecht, d.h. nach dem 31.12.2019, eingereicht wurden, sind die Erlaubnisse durch die Hauptzollämter nur noch ab dem Tag des Antragseingangs, d.h. **nicht mehr rückwirkend zum 1.7.2019 zu gewähren**. Entsprechend sind Anlagenbetreiber dann verpflichtet, Steueranmeldungen für die ab dem 1.7.2019 bis zur Antragstellung erzeugten oder geleisteten Strommengen einzureichen. Stromsteueranmeldungen sind bei jährlicher Erklärung bis 31.05. des Folgejahres abzugeben.
- **Private PV-Kleinanlagenbetreiber** dürfen sich freuen, dass mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) rückwirkend ab 2019 der (ausschließliche) Betrieb von auf, an oder in einem Gebäude angebrachten PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 KW **von der Gewerbesteuer** (§ 3 Nr. 32 GewStG) und damit auch von der IHK-Pflichtmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 IHKG) gänzlich **befreit worden** ist. Zwar hatten die meisten Betreiber aufgrund von Freibeträgen auch bisher keine Gewerbesteuer zu entrichten, indes entstand bei den Finanzämtern, IHKs und den Steuerpflichtigen ein vermeidbarer bürokratischer Aufwand. Aber Vorsicht: Es ist weiterhin eine Gewerbesteueranmeldung abzugeben, in der die Erfüllung der Voraussetzungen für die Befreiung dargelegt werden müssen! Die Einkünfte aus den PV-Anlagen unterliegen auch i.d.R. weiterhin der Einkommensteuer.
- Die **EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch bei hocheffizienten KWK-Anlagen** (§ 61c EEG) beträgt durch die am 20.11.2019 verabschiedete Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen rückwirkend ab 1.1.2019 **wieder einheitlich 40 %** der Regelumlage. Die mit dem Energiesammelgesetz ab 1.1.2018 eingeführte Verschachtelung (für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 1 MW und mehr als 10 MW, § 61c Abs. 1 bis 3 EEG) wird aufgehoben, sodass nun wieder alle Betreiber für die Eigenversorgung anteilig 40 % der EEG-Umlage abzuführen haben. Da die Neuregelung rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft trat, können betroffene Unternehmen ggf. zu viel gezahlte Beträge zurückfordern.



Alle Unternehmen: Kurzmeldungen

- Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 28.11.2019 eine aktualisierte Fassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**) veröffentlicht. Die Grundsätze sind auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen und sehen u.a. vor, dass im Rahmen einer Außenprüfung das geprüfte Unternehmen auf Verlangen umfangreiche Daten in maschinell auswertbarer Form bereitstellen.
- Mit dem am 12.12.2019 verabschiedeten **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** werden die Sektoren Verkehr und Wärme ab 2021 in ein CO₂-Zertifikatehandelssystem eingebunden. Dies hatte die Bundesregierung bereits in Ihrem Eckpunktepapier angekündigt (wir berichteten). Das BEHG umfasst im Bereich Wärme als Auffanggesetz die Bereiche Gebäudeemissionen und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Da das BEHG unmittelbar **auf die Steuerentstehung nach dem EnergieStG anknüpft**, haben zukünftig z. B. Erdgaslieferanten die Pflichten nach dem BEHG (u.a. Erwerb von CO₂-Zertifikaten, Berichtspflichten) zu erfüllen. Die Höhe der Belastung pro Tonne CO₂ ist zunächst für die Einführungsphase von 2021 bis 2025 festgeschrieben und soll ab 2026 innerhalb eines bestimmten Preiskorridors im Emissionshandel ermittelt werden. Viele Einzelheiten des Gesetzes sind noch im Laufe dieses Jahres durch Verordnungen zu klären. Energieintensive Industriebetriebe bzw. Betreiber von industriellen Anlagen, die nicht dem EU-ETS unterliegen und die Gebäudewirtschaft werden sich auf steigende Kosten



bei der Nutzung von fossilen Brennstoffen einstellen müssen und sollten alternative Energiequellen prüfen, um die Belastung mit der CO₂-Abgabe zu vermeiden.

- Das neue **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** bringt weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen und Haushalte mit sich. Das Gesetz setzt die EU-Gebäuderichtlinie um und ersetzt die bisherigen Gesetze EnEG und EEWärmeG sowie die Verordnung EnEV.



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis viermal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos von pixabay (<https://pixabay.com/photos/radiator-heating-flat-radiators-250558/>, <https://pixabay.com/photos/taxes-tax-evasion-police-handcuffs-1027103/>, <http://pixabay.com/photos/money-home-coin-investment-2724235/>).

© 2020 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller